

RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT ZIVILRECHT

BGH V ZR 44/21, Urt. v. 17.12.2021 (Eintragungspflicht für wesentliche Inhalte einer Grunddienstbarkeit)

Grundsätzlich lässt § 874 S. 1 BGB zur Entlastung des Grundbuchs eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung zur näheren Bezeichnung des Inhalts eines eingetragenen Rechts zu. Der wesentliche Inhalt des Benutzungsrechts muss aber zumindest schlagwortartig im Grundbuch selbst gekennzeichnet sein. Der Rechtsinhalt muss aufgrund objektiver Umstände erkennbar und für einen Dritten verständlich sein, sodass dieser in der Lage ist, die hieraus folgende höchstmögliche Belastung des Grundstücks einzuschätzen oder zumindest eine ungefähre Vorstellung davon zu gewinnen, welche Bedeutung die Dienstbarkeit für das Eigentum haben kann. Enthält eine Dienstbarkeit eine Kombination verschiedener Befugnisse, ist der verschiedenartige Inhalt der Dienstbarkeit im Grundbuch folglich selbst anzugeben. Soll Inhalt eines durch eine Grunddienstbarkeit gesicherten Geh-, Fahr- und Leitungsrechts auch das Recht zum Verweilen im Sinne eines Aufenthalts und eines beliebigen Hin- und Hergehens auf dem dienenden Grundstück sein, muss dies deshalb im Grundbuch selbst zumindest schlagwortartig eingetragen werden. Eine Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung gem. § 874 S. 1 BGB genügt hingegen nicht.

BGH VII ZR 365/21 et al., Urt. v. 10.02.2022 (Anwendbarkeit von § 852 S. 1 BGB in einem mehraktigen Geschehensablauf)

Den Fällen des BGH lag der Kauf eines von der Herstellerin mit einer unzulässigen Abschaltvorrichtung in den Verkehr gebrachten und von dem Geschädigten erst später von einem Dritten erworbenen Gebrauchtwagens zugrunde: Nach Sinn und Zweck des § 852 S. 1 BGB sollen demjenigen, der einen anderen durch unerlaubte Handlung schädigt und dadurch sein Vermögen mehrt, auch bei Verjährung des Schadensersatzanspruchs nicht die auf diese Weise erlangten Vorteile verbleiben. Die dem Anspruch zugrundeliegende Vermögensverschiebung kann auch durch einen oder mehrere Dritte vermittelt werden, solange sie in einem ursächlichen Zusammenhang mit der unerlaubten Handlung steht. Wenn ein Vermögensverlust beim Geschädigten einen entsprechenden Vermögenszuwachs beim Schädiger zur Folge gehabt hat, ist er daher nach § 852 S. 1 BGB auch dann herauszugeben, wenn diese Vermögensverschiebung dem Schädiger durch Dritte vermittelt worden ist. Jedoch bleibt davon die Notwendigkeit unberührt, dass der Vermögenszuwachs des Schädigers auf dem Vermögensverlust des Geschädigten beruhen muss. In mehraktigen Fällen – wie den vorliegenden – führt der zweite Erwerbsvorgang aber zu keiner Vermögensverschiebung im Verhältnis zwischen dem Geschädigten und der Herstellerin. Denn der Herstellerin, die einen etwaigen Vorteil bereits mit dem Inverkehrbringen des Fahrzeugs als Neuwagen realisiert hat, fließt im Zusammenhang mit dem Abschluss des Gebrauchtwagenkaufvertrages nichts zu. Allerdings liegt in diesem Abschluss der Vermögensschaden der Geschädigten. Deshalb scheidet in diesen Fällen ein Anspruch nach § 852 S. 1 BGB aus.

OLG Frankfurt 16 U 87/21, Urt. v. 10.02.2022 (Deutung einer Aussage eines anderen als Meinungsäußerung)

Die Klägerin veröffentlichte im Internet ein Gedicht unter dem Titel „Denunzianten“, in dem es u.a. heißt, dass „manch einer“, der „genüsslich denunzierte“ sich vor einem „Drei-Mann-Standgericht“ wiederfand, dessen Urteil „Tod durch Erschießen“ lautete. Die Beklagte veröffentlichte ihrerseits einen Text im Internet. In diesem hält sie unter anderem fest, dass die Klägerin in ihrem Text „sinngemäß (...)“ für Denunzianten „ein knappes 3-Mann-Standgericht mit dem einzigen richtigen Urteil „Tod durch Erschießen“, fordert. Die Klägerin begehrte von der Beklagten Unterlassung der Behauptung, die Klägerin fordere mit Ihrem Gedicht ein derartiges Vorgehen gegen Menschen, die die Klägerin für Denunzianten hielt. Bei der angegriffenen Äußerung handelt es sich nicht um eine Tatsachenbehauptung. Aus dem Gesamtkontext ergibt sich vielmehr, dass eine Meinungsäußerung vorliegt. Maßstab für die Abgrenzung ist das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Nach diesem hat die Beklagte ihr Verständnis von dem Text der Klägerin wiedergegeben. Das Publikum versteht, dass die angegriffene Äußerung „die Deutung“ der Beklagten sei. Dafür spricht

schon der Zusatz „sinngemäß“. Der Klägerin werde dagegen nicht eine Äußerung „in den Mund gelegt“, die sie so nicht getätigt hat. Die angegriffene Äußerung enthalte kein objektiv falsches Zitat, sondern die Interpretation eines Dritten, hier der Beklagten. Meinungsäußerungen unterliegen aber grundsätzlich grundrechtlichem Schutz. Bei der notwendigen Abwägung der berührten Rechtspositionen stellt sich der mit der Äußerung verbundene Eingriff in die Ehre und das Persönlichkeitsrecht der Klägerin nicht als rechtswidrig dar. Die angegriffene Äußerung geht auf objektive Anhaltspunkte in Form des veröffentlichten Gedichts zurück. Die Beklagte bezieht sich auch darauf. Die Veröffentlichung der Beklagten stellt daher einen Beitrag zum „geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage“ dar. Die Interessen der Klägerin müssen dahinter zurücktreten. Folglich besteht kein quasinegatorischer Unterlassungsanspruch gem. §§ 1004 Abs. 1 i.V.m. 823 Abs. 1 BGB analog.

LG München I, Urteil vom 31.01.2022 42 O 4307/19 (Sperrung eines Facebook-Kontos ohne vorherige Anhörung)

Das vertragliche Nutzungsvertragsverhältnis zwischen Facebook und den Nutzern ist ein auf Dauer angelegtes Schuldverhältnis und kann daher gemäß § 314 Abs. 1, 2 S. 3 BGB bei Vorliegen eines wichtigen Grundes außerordentlich und ausnahmsweise ohne vorherige Anhörung gekündigt werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt vor, wenn der Nutzer über den Messenger Dienst von Facebook Fotos mit CEI-Inhalt versendet. Gerade durch die digitale Verbreitung solcher Inhalte bestehe die Gefahr der multiplen Weiterverbreitung. Nur durch eine sofortige Kündigung des Nutzungsverhältnisses ist es Facebook möglich, sicherzustellen, dass der Nutzer die streitgegenständlichen Fotos nicht weiterverbreitet. Der Nutzer hat die Möglichkeit, die Kündigung nachträglich anzugreifen und spätestens im Rahmen des zivilrechtlichen Verfahrens die Gründe für die Sperrung anzugreifen und sich hierzu rechtliches Gehör zu verschaffen. Dadurch sind die Interessen des Nutzers hinreichend gewahrt.

LG Coburg 11 O 92/20, Urt. v. 06.10.2020 (Vorvertragliche Aufklärungspflicht und Arglist beim Verkauf eines „Horrorhauses“)

Veräußert jemand ein Grundstück, in dessen Haus sich vor über zwanzig Jahren ein Doppelmord ereignet hat und hat die Verkäuferin von diesem Umstand erst nach dem eigenen Erwerb des Grundstücks erfahren, gleichwohl in der Folgezeit 10 Jahre in dem Haus ohne Verkaufsanstrengungen gelebt, so steht dem Käufer kein Recht zur Anfechtung wegen arglistiger Täuschung gem. § 123 Abs. 1 BGB zu, wenn die Verkäuferin den Käufer nicht über den Doppelmord aufklärt. Eine allgemeine Pflicht, Umstände zu offenbaren, die für den Vertragsschluss des anderen bedeutsam sein können, gibt es nicht. Zwar kann eine Pflicht, beim Verkauf eines Hauses ungefragt auf ein dort verübtes Verbrechen hinzuweisen, durchaus im Einzelfall bestehen. Dies jedoch nicht zeitlich unbegrenzt, weil die Bedeutung eines solchen Ereignisses für eine Kaufentscheidung im Lauf der Zeit erfahrungsgemäß immer weniger wiegt. Hier lagen zwischen dem Doppelmord und dem Verkauf des Hauses an die Käuferin mehr als 20 Jahre, sodass die Verkäuferin schon deshalb nicht mehr zur ungefragten Offenbarung des Verbrechens verpflichtet war. Zum anderen fehlt es an einem arglistigen Verhalten der Verkäuferin. Diese erfuhr selbst erst von den Morden, nachdem sie das Haus bereits erworben hatte. Dies machte der Verkäuferin jedoch nichts aus. Vielmehr wohnte sie mehr als 10 weitere Jahre in dem Anwesen. Dementsprechend spielte der Doppelmord beim Verkauf des Hauses für die Verkäuferin auch keine entscheidende Rolle. Daher ging die Verkäuferin wohl nicht davon aus, dass die Käuferin das Grundstück in Kenntnis des Verbrechens nicht erworben hätte. Das wäre aber Voraussetzung für ein arglistiges Vorgehen der Verkäuferin. Ohne dieses bewusste Element besteht hingegen kein Anknüpfungspunkt für das vorsätzliche Hervorrufen von Fehlvorstellungen.
